

Haushaltssatzung der Gemeinde Kürten für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. 2013 S. 878), hat der Rat der Gemeinde Kürten mit Beschluss vom 05.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsmächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	30.561.670 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.238.030 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.421.560 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.074.960 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.043.410 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.465.110 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **370.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag an **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **1.522.100 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **1.676.360 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u> | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 310 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 550 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer nach Ertrag auf | 470 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Sanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Jahresfehlbetrag von 2 v.H. entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem Verhältnis von mehr als 2 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3 GO NW.

Ziffer 2 und 3 findet keine Anwendung auf

1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NW gelten Aufwendungen oder Auszahlungen, deren Höhe nicht mehr als 2 v.H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen betragen.
2. Umschuldung von Krediten für Investitionen.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen, zu denen bei Überschreitung nach § 14 I GemHVO NW vor Ausweisung im Haushaltsplan eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. mindestens aber eine Anschaffungs- oder Herstellungskosten- und Folgekostenberechnung aufzustellen ist, wird für Baumaßnahmen auf 100.000 € und für die übrigen Maßnahmen auf 50.000 € festgesetzt.